

Richtlinien der Landeszahnärztekammer Sachsen zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis im Fachgebiet Kieferorthopädie

Präambel

Die Landeszahnärztekammer Sachsen ist verantwortlich dafür, dass die Weiterbildung im Fachgebiet Kieferorthopädie auf hohem fachlichem Niveau und nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung erfolgt. Um dies sicherzustellen, trifft sie Festlegungen, die jene Kollegen zu erfüllen haben, die eine Weiterbildungsbefugnis anstreben. Die Befugnis zur Weiterbildung wird nach Maßgabe fachlicher und persönlicher Eignung ausgesprochen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis.

Der Prüfungsausschuss führt mit dem Antragsteller nach Prüfung der Voraussetzungen ein kollegiales Fachgespräch durch, stellt dabei abschließend die fachliche Eignung des Antragstellers fest und teilt dem Vorstand der LZÄK Sachsen das Ergebnis mit.

Es kann eine zweijährige Weiterbildungsbefugnis und eine dreijährige Weiterbildungsbefugnis erteilt werden.

Für die **zweijährige Weiterbildungsbefugnis** muss das Patientengut der Praxis so strukturiert sein, dass die diagnostischen und therapeutischen Leistungen aus dem gesamten Fachgebiet im ausreichenden Umfang erbracht werden (incl. Spätfälle, 12 bis 18-Jährige, geeignete Patienten für eine Frühbehandlung, Erwachsene (LKGS-Spalten)). Als Richtgröße für einen ausreichenden Umfang werden 450 Kieferorthopädische Behandlungsfälle angesehen, wobei davon mindestens 350 in aktiver Behandlung sein müssen.

Eine **dreijährige Weiterbildungsbefugnis** können die Direktoren und Fachzahnärzte für Kieferorthopädie der kieferorthopädischen Abteilungen der Universitätskliniken erhalten.

Eine **dreijährige Weiterbildungsbefugnis** kann niedergelassenen Fachzahnärzten erteilt werden, wenn diese die Voraussetzungen für die zweijährige Befugnis erfüllen. Eine dreijährige Weiterbildungsbefugnis setzt weiterhin voraus, dass die niedergelassenen Fachzahnärzte im Fachgebiet wissenschaftlich tätig sind. Diese Tätigkeit muss durch regelmäßige Publikationen in Fachjournalen und durch aktive Beteiligung an Fortbildungen in Zusammenarbeit mit der LZÄK und den Universitätskliniken nachgewiesen werden.

Weiterhin wird ein überdurchschnittliches Engagement durch eine Teilnahme an Spezialsprechstunden in universitären bzw. klinischen Bereichen bei der interdisziplinären Rehabilitation von Patienten mit schweren skelettalen Dysgnathien erwartet.

A) Persönliche Voraussetzungen

1. Zur Prüfung der Eignung ist eine umfassende und detaillierte Beschreibung der persönlichen fachlichen Tätigkeit vorzulegen. Berufliche und allgemeinrechtliche Vorstrafen schließen eine Befugnis zur Weiterbildung aus.
2. Die Besonderheiten für eine dreijährige Ermächtigung sind, dass:
 - a) Patienten interdisziplinär durch Fachzahnärzte für Kieferorthopädie, Oralchirurgie, Fachärzte für MKG-Chirurgie und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde behandelt werden,
 - b) der Weiterbildungsermächtigte in die universitäre Lehre und Forschung eingebunden ist,
 - c) eine strukturierte und kontinuierliche Einordnung der Weiterbildungsinhalte in die kieferorthopädische Wissenschaft gewährleistet ist.
 - Die Voraussetzungen gem. Buchstabe a) bis c) können auch im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Ermächtigten an zugelassenen Weiterbildungsstellen sichergestellt werden.

3. Neben den Angaben auf dem Antrag müssen in einer Anlage aufgeführt werden:

- verwendete diagnostische und therapeutische Verfahren/Techniken
- Behandlungsmethoden
- Praxisbesonderheiten
- Art der allgemeinen und regelmäßigen Dokumentation des Behandlungsverlaufes die zur Weiterbildung geeigneten sonstigen Voraussetzungen wie z. B. besondere Falldokumentation, Fachbibliothek einschließlich Periodika
- eigene Fortbildung und Mitgliedschaft in Fachgesellschaften
- Für eine dreijährige Befugnis hat der Antragsteller mit seinem Antrag ein Weiterbildungskonzept vorzulegen, aus dem sich die von ihm vermittelbaren Methoden- und Handlungskompetenzen (siehe Anlage 2 zur Musterweiterbildungsordnung Fachgebiet Kieferorthopädie) ergeben. Es ist deutlich zu machen, welche Kompetenzen nicht vermittelt werden können und in welcher Form eine Kooperationsvereinbarung für die Vermittlung dieser Inhalte vorliegt. Das Konzept sollte auf eine dreijährige Weiterbildungszeit ausgerichtet sein.

B) Materielle Voraussetzungen

1. Die Praxis des Antragstellers muss ausreichende räumliche Voraussetzungen bieten. Insbesondere ist ein eigener vollwertiger Arbeitsplatz für den Weiterbildungsassistenten vorzuhalten. Die Ausstattung der Praxis muss sich am gehobenen Standard der diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten des Fachgebietes orientieren.
2. Die Besonderheiten für eine dreijährige Ermächtigung sind:

In den ermächtigten Praxen sollten alle modernen Behandlungstechniken angewandt und realisiert werden um ein breit gefächertes Behandlungsspektrum einer im Sinne einer zeitgemäßen Kieferorthopädie zu erreichen. Dies sollte nahezu alle Anomaliegruppen beinhalten. Komplexen Rehabilitationen und Behandlungen von Patienten mit ausgeprägten skelettalen Anomalien bzw. Syndromen im Kiefer-Gesichtsbereich sollten interdisziplinär mit universitären/klinischen Behandlungszentren vorgenommen werden.

3. Das Einzugsgebiet und das Patientengut der Praxis des Antragstellers sind so strukturiert, dass die diagnostischen und therapeutischen Leistungen aus dem gesamten Fachgebiet im ausreichenden Umfang erbracht werden (incl. Spätfälle, 12 bis 18-Jährige, geeignete Patienten für eine Frühbehandlung, Erwachsene, LKGS-Spalten etc.)

C) Verfahrensweise

1. Der Antragsteller beantragt schriftlich unter Berücksichtigung der in Abschnitt A) und B) genannten Voraussetzungen die entsprechende Befugnis zur Weiterbildung.
2. Der Prüfungsausschuss Kieferorthopädie prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen und entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für die entsprechende Befugnis.
3. Bei Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen erfolgt eine Begehung der Praxis durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses Kieferorthopädie. Der Termin wird spätestens vier Wochen vor der Besichtigung bekannt gegeben. Im Rahmen dieser Praxisbegehung wird mit dem Antrag stellenden Kollegen ein Fachgespräch geführt. Dazu sind die kompletten Behandlungsunterlagen von mindestens 30 erfolgreich abgeschlossenen kieferorthopädischen Behandlungsfällen, die er in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung abgeschlossen hat, vorzuweisen.
4. Diese Fälle müssen mindestens folgende Behandlungsarten umfassen:

- a) fünf (5) Behandlungen mit funktionskieferorthopädischen Apparaturen
 - b) fünf (5) kombiniert kieferorthopädische Behandlungen mit herausnehmbaren bzw. festsitzenden Apparaturen
 - c) fünf (5) kieferorthopädische Behandlungen mit festsitzenden Apparaturen.
5. Von den vorzulegenden 30 Behandlungsfällen muss es sich bei mindestens zwei Fällen um eine kombinierte kieferorthopädisch-kieferchirurgische Behandlung (z. B. schwere skelettale Dysgnathie, Lippen-Kiefer-Gaumenspalte) handeln. Diese Fälle sind getrennt in einer Anlage zum Antrag aufzuführen.
 6. Der Antragsteller versichert, dass er die benannten Fälle selbst geplant und behandelt hat. Er versichert weiterhin, dass er keinen der mit diesem Antrag bekannt gegebenen Fälle für Prüfw Zwecke gegenüber der Landeszahnärztekammer Sachsen oder anderen Zahnärztekammern früher aufgeführt oder anderen Antragstellern überlassen hat. Er ist damit einverstanden, dass die geprüften Fälle bei der Landeszahnärztekammer Sachsen als solche registriert werden.
 7. Die vorzulegenden Fälle sind fortlaufend mit den anonymisierten Daten des Patienten zu kennzeichnen, sofern nicht der Patient/die Sorgeberechtigten in eine Weitergabe der Daten eingewilligt haben (Datenschutz).
 8. Der Umfang der diagnostischen Maßnahmen, die Qualität und die Aussagefähigkeit der Unterlagen (Modelle, Fotos, Röntgenbilder, Karteiführung etc.) die Art und die Dokumentation des Therapieverlaufes haben den erhöhten Ansprüchen zu genügen, welche zur Gewährleistung einer qualifizierten Weiterbildung von der LZÄK gefordert werden müssen.
 9. Die Beschreibung der Befunde (Modellbefund, intraoraler Befund, Funktionsbefund, Röntgenbefund etc.), die Anamnese, die Therapieplanung, der Behandlungsverlauf und die Epikrise sind genau, nachvollziehbar und in anerkannter wissenschaftlicher Nomenklatur abzufassen.
 10. Der Behandlungsverlauf sowie Änderungen der ursprünglichen Planung sind nicht nur durch Zwischen-unterlagen, sondern auch durch entsprechende Eintragungen in den Befundblättern der Kartei/Krankengeschichte darzustellen.
 11. Jeder vorzulegende Fall ist separat zusammenfassend darzustellen.
 12. Die Gesamtheit der eingereichten Fälle muss zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:
 - PAR-Index-Verbesserung bei den 30 Patienten $\geq 70\%$
 - Erreichen von $\geq 70\%$ bei der Prüfung der formalen Kriterien bei den Akten und Befund-unterlagen von 3 Patienten, die Teil der Gruppe sind, für die der PAR-Index berechnet wurde

D) Schlussbestimmungen

1. Die Weiterbildungsbefugnis ist gemäß § 10 (3) der Weiterbildungsordnung an die Person des Befugten gebunden und setzt dessen persönliche Anwesenheit an der Weiterbildungsstätte während der Weiterbildungszeit voraus.
2. Für Einzelpraxen wird die Weiterbildungsbefugnis jeweils nur für einen Assistenten erteilt. Für Gemeinschaftspraxen gilt, dass jeder Praxismitinhaber den Antrag auf Weiterbildungsbefugnis eines Assistenten stellen kann.
3. Wurde durch die Landeszahnärztekammer Sachsen eine Befugnis zur Weiterbildung ausgesprochen und soll diese erneuert werden, bedarf dies einer erneuten Antragstellung. Die Landeszahnärztekammer Sachsen entscheidet dann fakultativ, welche Unterlagen vorzuweisen sind und ob eine erneute Praxisbegehung notwendig ist.

4. Die Weiterbildungsbefugnis wird bei erstmaliger Antragstellung nur für zwei Jahre erteilt. Sie kann nach zwei Jahren bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Antragstellung zu einer dreijährigen Befugnis erweitert werden. Direktoren und Fachzahnärzte der kieferorthopädischen Abteilungen der Universitätskliniken erhalten sofort eine dreijährige Befugnis.
5. Bei einer erstmalig erteilten Befugnis behält sich der Prüfungsausschuss vor, bei Bedarf, eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Weiterbildung durchzuführen.